

## **Geänderte Beitrags- und Gebührenordnung des SV Westring Gotha e.V.**

### **§ 1 Grundlagen und Gültigkeit**

Der SV Westring Gotha e.V. erhebt auf der Grundlage des § 6 seiner Satzung von seinen Mitgliedern monatliche Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren geltend gemacht. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Mitglied erhält erst durch die termingerechte Zahlung seiner Beiträge und Gebühren Anspruch auf Teilnahme am Vereinsleben inkl. des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

### **§ 2 Verwaltungsgebühren**

- (1) Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von aktiven ordentlichen Mitglieder.
- (2) Für evtl. notwendige Mahnungen zur Durchsetzung dieser Ordnung wird pro Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (3) Sofern das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren (§ 4) teilnimmt, wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 € je Monat erhoben, die gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag bei dem jeweiligen Übungsleiter zu zahlen ist.

### **§ 3 Monatlicher Mitgliedsbeitrag für ordentliche, befristete und fördernde Mitglieder**

- (1) Der Beitrag für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 5,00 €
- (2) Der Beitrag für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 5,00 €
- (3) Auf Antrag wird der Beitrag für Mitglieder, die weder am Wettkampf- noch am Trainingsbetrieb teilnehmen, auf monatlich 2,00 € reduziert.
- (4) Von Mitgliedern, bei denen die Mitgliedschaft ruht (§ 4 der Mitgliederordnung) und von Ehrenmitgliedern (§ 5 der Mitgliederordnung) werden keine Beiträge erhoben.

### **§ 4 Form der Beitragsentrichtung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 10.02. für das 1. Quartal, zum 10.05. für das 2. Quartal, zum 10.07. für das 3. Quartal und zum 10.10. für das 4. Quartal mittels Lastschriftverfahrens vom Girokonto des Mitglieds bzw. seiner Erziehungsberechtigten abgebucht.
- (2) Im Falle, dass dem Verein keine Ermächtigung zum Einzug von Beiträgen erteilt wird, hat das Mitglied die Beiträge zu den oben genannten Terminen an den jeweiligen Übungsleiter zuzüglich der Bearbeitungsgebühr ohne weitere Aufforderung in bar zu entrichten. Der Übungsleiter übergibt diese unter schriftlicher Angabe von Mannschaft und Namen an den Verein.
- (3) Im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift durch das Kreditinstitut, bei Rücklastschrift oder nicht termingerechter Barzahlung in voller Höhe wird der Verein das Mitglied schriftlich unter Anwendung dieser Ordnung bis zu zwei mal mahnen. (Nach erfolgloser 2. Mahnung prüft der Vorstand die Einleitung des Ausschlussverfahrens.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Über Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, sofern hier nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Diese Ordnung wird in ihrer jeweils aktuell gültigen Version auf der Vereinshomepage ([www.svwestring.de](http://www.svwestring.de)) veröffentlicht.
- (3) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Für die Kontrolle und Durchsetzung dieser Ordnung ist der Schatzmeister zuständig.